

Forschungsschwerpunkte und Thesen

Anne Peters' Forschungsinteressen umfassen aktuell Konstitutionalisierung und Geschichte des Völkerrechts, Global Governance, Status des Menschen im Völkerrecht, Wissenschaftstheorie der Völkerrechtswissenschaft und globales Tierrecht. Dabei vertritt Peters folgende Thesen:

Global Constitutionalism and Global Governance

- Die Aushöhlung des staatlichen Verfassungsrechts durch zunehmend intensive Ausübung von Hoheitsgewalt durch internationale Organisationen, zunehmende völkerrechtliche Regulierungen und extraterritoriale Effekte staatlichen Handelns kann und soll durch die Anerkennung von globalem Verfassungsrecht, das diese Hoheitsrechtsausübung konstituiert, kanalisiert und eingrenzt, ausgeglichen werden („compensatory constitutionalism“). (“Compensatory Constitutionalism: The Function and Potential of Fundamental International Norms and Structures“, *Leiden Journal of International Law* 19 (2006), S. 579-610; “The Globalization of State Constitutions, Chapter 10“, in: Janne Nijman/André Nollkaemper (Hrsg.), *New Perspectives on the Divide between National and International Law*. Oxford: Oxford University Press 2007, S. 251-308; *The Constitutionalization of International Law*, expanded paperback edition with new epilogue. Oxford: OUP 2011, 437 S. (zusammen mit Jan Klabbers, Geir Ulfstein); “The Merits of Global Constitutionalism“, *Indiana Journal of Global Legal Studies* 16 (2009), S. 397-411; “Are we Moving towards Constitutionalization of the World Community?“, in: Antonio Cassese (Hrsg.), *Realizing Utopia: The Future of International Law*. Oxford: OUP 2012, S. 118-135).
- Grundlegende Rechtsnormen der EU können und sollten als Verfassung der EU qualifiziert werden (unabhängig von der Existenz einer formalen Verfassungsurkunde). Diese europäische Verfassung erlangt ihre Legitimation vor allem durch Bewährung, somit durch ihren „Output“, also Rechts- und Politikergebnisse im europäischen öffentlichen Interesse, weniger aufgrund ihrer Genese und über den „Input“ von Seiten der europäischen Bürger durch Wahlen und Abstimmungen (*Elemente einer Theorie der Verfassung Europas*. Duncker & Humblot: Berlin 2001, 889 S.).

Global Democracy

- Die Demokratisierung des Völkerrechts und des globalen Regierens ist möglich und notwendig, um deren mittelbare demokratische Legitimation (über nationale Parlamente und Regierungen) zu ergänzen (“dual democracy“) („Dual Democracy“, in Klabbbers/Peters/Ulfstein, *Constitutionalization* 2011, S. 263-341).
- Ein allgemeines Transparenzprinzip hat sich als Grundprinzip des Völkerrechts in allen seinen Teilgebieten, beginnend mit dem Umweltrecht, herausgebildet. Die Funktion von Transparenz im Völkerrecht ähnelt derjenigen im nationalen

öffentlichen Recht: Transparenz ermöglicht öffentliche Kritik an der Ausübung der internationalen Hoheitsgewalt. Das Transparenzprinzip stärkt die Qualität des Völkerrechts als öffentliches Recht, als Recht zur Begründung und Kanalisierung von Hoheitsgewalt, im öffentlichen Interesse und unter Kontrolle der Öffentlichkeit. Die Transparenz von internationalen Institutionen und Rechtssetzungs- und Umsetzungsverfahren kann somit das Demokratiedefizit des Völkerrechts, also das Fehlen eines Weltparlaments, eines demokratischen Rechtssetzungsverfahrens, und eines direkten Mitspracherechts der Bürger bei der Besetzung internationaler Ämter, abmildern (*Transparency in International Law*. Cambridge: CUP 2013 (Hrsg. mit Andrea Bianchi)).

- Gebietsbezogene Referenden sind, wenn sie frei, fair, friedlich und unter unparteiischer Beobachtung ablaufen, ein notwendiger, aber nicht hinreichender prozeduraler Faktor der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker. Sie können auf diese Weise zur Legalisierung eines Gebietswechsels beitragen, auch im Fall der einseitigen Abspaltung einer Region von einem Staat (*Das Gebietsreferendum im Völkerrecht: Seine Bedeutung im Licht der Staatenpraxis nach 1989*. Nomos: Baden-Baden 1995).

Individuals as primary subjects

- Das Wohlergehen von Menschen, ihre Sicherheit und ihre Rechte sind Grund und Grenze der staatlichen Souveränität. „Humanity“, nicht „Sovereignty“ ist Letztbegründung des Völkerrechts (“Humanity as the A and Ω of Sovereignty“, *European Journal of International Law* 20 (2009), S. 513-544).
- Das Individuum genießt „subjektive internationale Rechte“ und Pflichten, die sozusagen unterhalb der Schwelle der besonders hochwertigen Menschenrechte liegen, beispielsweise im internationalen Arbeitsrecht, Flüchtlingsrecht, humanitären Völkerrecht usw. Die Anerkennung dieser Rechtspositionen und der darin zum Ausdruck kommenden (vorausliegenden) Völkerrechtsfähigkeit des Menschen erlauben es, das Individuum als ursprüngliches und normativ vorrangiges (nicht nur von den Staaten abgeleitetes und nachrangiges) Völkerrechtssubjekt zu qualifizieren. Die Verschiebung vom Staat als Ausgangspunkt des Völkerrechts zum Menschen stellt einen Paradigmenwechsel der Völkerrechtsordnung dar (*Jenseits der Menschenrechte: Die Rechtsstellung des Individuums im Völkerrecht*. Mohr Siebeck: Tübingen 2014; *Europäische Menschenrechtskonvention: Mit rechtsvergleichenden Bezügen zum deutschen Grundgesetz*, 2. Auflage. C.H. Beck: München 2012, 316 S. (zusammen mit Tilmann Altwicker).

Global history of international law

- Völkerrechtsgeschichte kann mit Hilfe von Ansätzen der Globalgeschichte neu geschrieben werden. Der Global History-Ansatz sensibilisiert für das Problem des Eurozentrismus der Völkerrechtsentwicklung und ihrer Darstellung und erlaubt es, außereuropäische Einflüsse besser zu erkennen und zu würdigen (*Oxford Handbook of*

the History of International Law. Oxford University Press, Oxford 2012, 1228 S. (Hrsg. mit Bardo Fassbender).

Epistemic nationalism

- Die Völkerrechtswissenschaft soll und kann ihrer Tendenz zum epistemischen Nationalismus begegnen, indem sie nationale Vorprägungen problematisiert und ausreichend Distanz von der Rechtspraxis wahrt; die Verfolgung einer konstruktiven Utopie ist Aufgabe der Völkerrechtswissenschaft („Die Zukunft der Völkerrechtswissenschaft: Wider den epistemischen Nationalismus“, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht/Heidelberg Journal of International Law* 67 (2007), S. 721-776; „Rollen von Rechtsdenkern und Praktikern – aus völkerrechtlicher Sicht“, in: *Berichte der deutschen Gesellschaft für Völkerrecht*, Band 45 (Heidelberg: CF Müller 2012), S. 105-173; „Realizing Utopia as a Scholarly Endeavour“, *European Journal of International Law* 24 (2013), S. 533-552).

Global animal law

- Globales Tierrecht soll als Forschungsfeld etabliert und erschlossen werden, um die durch Globalisierung, Outsourcing und Standortmobilität unterminierten Tierschutzstandards zu wahren und um neue Konzepte wie Grundrechte von Tieren, den Mitbürgerstatus von Tieren, die Souveränität von Wildtieren über natürliche Ressourcen zu erforschen. Das neue Forschungsfeld kann im Zuge des „animal turn“ der Geistes- und Sozialwissenschaften aus zahlreichen Nachbardisziplinen Anregungen empfangen („Liberté, égalité, animalité: Ein (Anti-)Schlachtruf“, *Das Magazin Nr. 23 der Kulturstiftung des Bundes*, Oktober 2014, S. 12-15).